

## STELLUNGNAHME DES DEUTSCHEN FRAUENRATS

**zum Referent\*innenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien über Standards für Gleichbehandlungsstellen**

Berlin, 14. Oktober 2024

### Zusammenfassung

Aktuell bestehen in der EU große gesetzliche Spielräume und dadurch Unterschiede bei den Standards der Gleichbehandlungsstellen und den ihnen eingeräumten Befugnissen, wobei der Standard in Deutschland im europäischen Vergleich als gering zu bewerten ist. Die Verbesserung des Rechtsschutzes und die Ausweitung der Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) sind daher überfällig und durch die Richtlinien 2024/1499 und 2024/1500 nun auch europarechtlich vorgegeben.

Der DF begrüßt die zeitnahe Umsetzung der Richtlinien und die damit einhergehenden Verbesserungen im Antidiskriminierungsrecht. Positiv hervorzuheben und für die Betroffenen von besonderer Bedeutung sind das Schlichtungsverfahren und die Prozessstandschaft. Insgesamt setzt der Entwurf somit wichtige Vorgaben der Richtlinien um, geht aus Sicht des DF aber nicht weit genug: Es fehlt insbesondere eine Stärkung der Antidiskriminierungsstelle im gerichtlichen Verfahren und die Einführung eines Verbandsklagerechts.

Zudem muss klar sein: Der vorliegende Entwurf kann in keinem Fall als die im Koalitionsvertrag angekündigte AGG-Reform angesehen werden. Der DF erwartet weiterhin, dass nun im zweiten Zug die vereinbarte Reform des AGG folgen wird, um Schutzlücken effektiv zu schließen.

## Bewertung

Der DF begrüßt, dass die Rechtsdurchsetzung Betroffener durch den Entwurf gestärkt wird und dadurch Verbesserungen im Diskriminierungsschutz zu erwarten sind. Besonders positiv hervorzuheben sind das nach der Richtlinie einzuführende Schlichtungsverfahren und die Ermöglichung einer Prozessstandschaft durch Antidiskriminierungsverbände. Die Prozessstandschaft stellt eine wichtige Unterstützung Betroffener von Diskriminierung dar. Nichtsdestotrotz besteht Nachbesserungsbedarf, um den Zielen der Richtlinien gerecht zu werden.

### Antidiskriminierungsstelle des Bundes durch Klagerecht stärken

Es wird verpasst, mit der Umsetzung der Richtlinien prozessuale Rechte der Antidiskriminierungsstelle nach Art. 10 der Richtlinien einzuführen und damit den Diskriminierungsschutz strukturell zu stärken. Art. 10 nennt drei Optionen, wie die nationalen Gleichbehandlungsstellen – in Deutschland also die ADS – in Rechtsstreitigkeiten gestärkt werden sollen, von denen mindestens eine umzusetzen ist. So wäre entweder a) das Recht, im Namen eines oder mehrerer Opfer ein Gerichtsverfahren einzuleiten oder b) das Recht, zur Unterstützung eines oder mehrerer Opfer an Gerichtsverfahren teilzunehmen oder c) das Recht, Gerichtsverfahren im eigenen Namen einzuleiten, um das öffentliche Interesse zu schützen, einzuführen. Im Entwurf findet sich jedoch keine der drei Möglichkeiten. Diese letzte Option – ein altruistisches Klagerecht der ADS, wie es in vielen europäischen Ländern schon besteht – fordert der DF schon lange. Dieses Klagerecht ermöglicht ein Vorgehen gegen strukturelle Diskriminierung und der Klärung von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, unabhängig von einer individuellen Betroffenheit. Hier gilt es, den Entwurf zur Umsetzung der Richtlinien dringend nachzuschärfen.

### Geltendmachungsfristen verlängern

Bisher müssen Betroffene nach §§ 15 Abs. 4, 21 Abs. 5 AGG ihre Ansprüche innerhalb von zwei Monaten geltend machen. Die Beibehaltung der kurzen Geltendmachungsfristen auch in Hinblick auf das neu geschaffene Schlichtungsverfahren, das eine weitere Möglichkeit für Betroffene aufzeigt, ist aus Sicht des DF nicht sinnvoll. Das Verarbeiten einer Diskriminierungserfahrung und auch das Einholen von Informationen über die eigenen Rechte und die Möglichkeiten vorzugehen, benötigen Zeit. Eine Ausweitung der Frist ermöglicht es Betroffenen, sich zu informieren und zu entscheiden, welchen Weg sie zur Durchsetzung ihrer Rechte beschreiten wollen. Hierbei sollte nicht der Schutz von Arbeitgeber\*innen o.ä., sondern stets der Schutz der Betroffenen in den Fokus gestellt werden, für die eine so kurze Frist unzumutbar ist. Der DF fordert daher die Ausweitung der Geltendmachungsfrist.

### Ausstehende AGG-Reform: Schutzlücken schließen

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte AGG-Reform lässt weiter auf sich warten. Nun wurde die Chance verpasst, im Zusammenhang mit der Umsetzung der Standardrichtlinien eine umfassende Reform des AGG und Verbesserung des Diskriminierungsschutzes anzugehen. Dabei sei nur auf die Schutzlücken in § 1 AGG verwiesen, wodurch längst nicht alle Menschen vor Diskriminierung geschützt werden. So müssen weitere Diskriminierungsmerkmale aufgenommen werden, beispielsweise die Merkmale des Familienstandes, insbesondere der familiären Fürsorgeverantwortung, der Sprache und der chronischen Erkrankung. Auch die Begriffsbestimmung in § 3 AGG muss nachgeschärft werden. Zudem muss Diskriminierung, die von staatlichen Akteur\*innen ausgeht, gleichermaßen wie die von Privaten sanktionierbar sein und das AGG daher auf staatliches Handeln ausgeweitet werden. Schüler\*innen und Studierende in öffentlichen Bildungseinrichtungen und Plattformarbeitende müssen in den Anwendungsbereich des AGG fallen. § 3 Abs. 4 AGG sollte auf den gesamten Anwendungsbereich erstreckt werden, damit das Verbot sexueller

Belästigung nach dem AGG auch im Zivilrecht gilt. Es braucht zudem ein Verbandsklagerecht für Gewerkschaften, Interessenvertretungen von Arbeitnehmer\*innen und Antidiskriminierungsverbände. In dieser Legislaturperiode besteht noch die Möglichkeit, ein Antidiskriminierungsrecht zu schaffen, das Betroffene effektiv schützt – diese Chance darf nicht vertan werden!



## Deutscher Frauenrat

Der Deutsche Frauenrat, Dachverband von rund 60 bundesweit aktiven Frauenorganisationen, ist die größte frauen- und gleichstellungspolitische Interessenvertretung in Deutschland. Wir sind die starke Stimme für Frauen. Wir vertreten Frauen aus Berufs-, sozial-, gesellschafts- und frauenrechtspolitischen Verbänden, aus Parteien, Gewerkschaften, aus den Kirchen, aus Sport, Kultur, Medien und Wirtschaft. Wir engagieren uns für die Rechte von Frauen in Deutschland, in der Europäischen Union und in den Vereinten Nationen. Unser Ziel ist die rechtliche und faktische Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen. Wir setzen uns für einen geschlechterdemokratischen Wandel ein und für eine gerechte und lebenswerte Welt für alle.

||||||||||||||||||||||||

Deutscher Frauenrat  
Axel-Springer-Straße 54a  
10117 Berlin  
+ 49/30/204 569-0  
[kontakt@frauenrat.de](mailto:kontakt@frauenrat.de)  
[www.frauenrat.de](http://www.frauenrat.de)